



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von  
Notar lic. iur. Florian Höchli,  
Urkundsperson des Kantons Aargau,  
in Baden und Bremgarten,  
beurkundet in Aarau, 3. Juni 2024

## PROTOKOLL

der Generalversammlung der  
Kantonsspital Baden AG  
(UID: CHE-110.317.344)  
mit Sitz in Baden, Aargau

Ich habe heute Montag, den 3. Juni 2024, 10:45 Uhr im Grossratsgebäude in Aarau, der Generalversammlung der Kantonsspital Baden AG, mit Sitz in Baden Aargau beigewohnt und beurkunde deren Ablauf wie folgt:



## 1 Eröffnung

### 1.1 Vorsitz, Protokollführer und Stimmenzähler

Herr Dr. Daniel Heller, von Erlinsbach AG, in Erlinsbach AG, Präsident des Verwaltungsrates, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Als Protokollführer und Stimmenzähler amtiert Herr Dr. Christoph Zimmerli, von Unterentfelden, in Bern, Mitglied des Verwaltungsrates.

### 1.2 Feststellungen

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats haben auf ihr Recht (Art. 702a OR) verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen
- es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR Mitwirkungsrechte aus
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 121'500'000.00 ist vertreten
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

## 1 Traktanden 1 bis 9 und 11

Die Traktanden 1 bis 9 und 11 sind nicht Bestandteil der vorliegenden öffentlichen Urkunde. Es wird auf das Protokoll des Protokollführers Herr Dr. Christoph Zimmerli verwiesen.

## 2 Traktandum 10 – generelle Statutenrevision

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, die bisherigen Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen. Der Statutenentwurf liegt vor.

Die Generalversammlung verzichtet auf artikelweise Beratung und beschliesst in offener Abstimmung einstimmig, diesen Entwurf unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

Die genehmigten neuen Statuten sind Bestandteil dieser Urkunde.

## 3 Kosten

Die Kosten dieser Statutenänderung trägt die Gesellschaft.



#### 4 Ausfertigung

Diese Urkunde wird einfach im Original ausgefertigt und dient dem Handelsregister als Rechtsgrundausweis. Die Gesellschaft erhält eine beglaubigte Kopie.

#### 5 Schlussbestimmungen

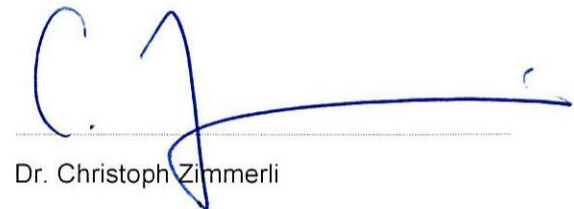
Die an dieser Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind im Handelsregister des Kantons Aargau anzumelden und zu publizieren. Die Urkundsperson ist mit der Anmeldung an das Handelsregisteramt beauftragt.

Aarau, 3. Juni 2024, 11. : 09. Uhr

Der Vorsitzende

  
Dr. Daniel Heller

Der Protokollführer und Stimmenzähler

  
Dr. Christoph Zimmerli

## ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Ich, Notar lic. iur. Florian Höchli, Urkundsperson des Kantons Aargau, bescheinige:

1.

Ich war bei den beurkundungspflichtigen Beschlüssen und Feststellungen anwesend.

2.

Sämtliche in dieser Urkunde erwähnten Belege haben mir und der Generalversammlung vorgelegen.

Aarau, 3. Juni 2024

Protokoll Nr. 144/2024



# STATUTEN

der

**Kantonsspital Baden AG**

**mit Sitz in Baden**





## **I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

### **§ 1 (Firma)**

Unter der Firma Kantonsspital Baden AG besteht für unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Baden.

### **§ 2 (Zweck)**

<sup>1</sup> Zweck der Gesellschaft ist die Führung des Kantonsspitals Baden als Spital bzw. Kantonsspital mit gemeinnütziger Zweckbestimmung im Sinne der aargauischen Spitalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie kann sich bei anderen gleichartigen oder verwandten Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte eingehen sowie Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann überdies Finanzierungen auf eigene Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Tochtergesellschaften eingehen.

## **II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**

### **§ 3 (Aktienkapital)**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 121'500'000.00, eingeteilt in 121'500 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 1'000.00, welche zu 100 % liberiert sind.

### **§ 4 (Aktien)**

<sup>1</sup> Anstelle von einzelnen Aktienurkunden können Aktienzertifikate über mehrere Aktien ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche nummeriert sind. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates auch ganz auf die Ausgabe von Aktien oder Aktienzertifikaten verzichten. Diesfalls hat der Aktionär keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden, kann aber von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum oder seiner Nutzniessung stehenden Aktien verlangen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

<sup>2</sup> Aktien und Aktienzertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Durch Änderung der Statuten können Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt oder mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre zu solchen von grösserem Nennwert zusammengefasst werden.

### **§ 5 (Übertragungsbeschränkung)**

<sup>1</sup> Der Kanton muss mindestens 70% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Gesellschaft halten (§ 11 Abs. 1 SpiG).

<sup>2</sup> Im Rahmen der Verfügungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 1 dieser Statuten dürfen Aktien nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.



<sup>3</sup> Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn

- 1) der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- 2) ein einzelner Aktionär mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt; der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen gestatten. Als ein Aktionär gelten juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personengemeinschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Übertragungsbeschränkung, insbesondere als Syndikat vorgehen. Die Begrenzung auf fünf Prozent ist auch anwendbar im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind.

<sup>4</sup> Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- 1) das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
- 2) der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
- 3) die Gefährdung der Weiterverfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von § 2 dieser Statuten;
- 4) die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen (anderen) Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.

<sup>5</sup> Werden Aktien an Dritte, also nicht an den Kanton oder die Gesellschaft übertragen, ist zusätzlich die Zustimmung des Grossen Rats einzuholen (§11 Abs. 1 SpiG).

<sup>6</sup> Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.

## **§ 6 (Aktienbuch, Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen)**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch (analog oder digital), in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse (Wohnort oder Sitz) sowie Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Das Aktienbuch wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft geführt.

<sup>2</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

<sup>4</sup> Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft führt zudem ein Verzeichnis (analog oder digital) über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.



### III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

#### **§ 7 (Organe)**

Die Organe sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **§ 8 (Aufgaben und Befugnisse)**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

<sup>2</sup> Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Einzelwahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Lageberichts und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Behandlung aller Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind;
- g) die Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaften mit einem Preis von über 2 Millionen Franken;
- h) Genehmigung des Vergütungsreglements des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- i) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Bei Ausübung ihrer Kompetenzen beachtet die Generalversammlung die massgebenden Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung.

#### **§ 9 (Ordentliche und ausserordentliche GV)**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

#### **§ 10 (Einberufung)**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung hat spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form (§ 29) an die im Aktienbuch Eingetragenen zu erfolgen.

<sup>3</sup> In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

<sup>5</sup> Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäfts- und der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Auf die Art der Zugänglichmachung ist in der Einberufung hinzuweisen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.



### **§ 10a (Ort und Art der Generalversammlung)**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden, sofern die Bild- und Tonübertragung an sämtliche Tagungsorte gewährleistet wird.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht anwesende Aktionäre ihre Rechte elektronisch wahrnehmen können.
- <sup>4</sup> Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

### **§ 11 (Universalversammlung)**

- <sup>1</sup> Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- <sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

### **§ 12 (Stimmrecht und Vertretung)**

- <sup>1</sup> An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.
- <sup>2</sup> Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.
- <sup>3</sup> Juristische Personen, welche Aktionäre sind, können sich an der Generalversammlung je durch ihren allfälligen Vertreter im Verwaltungsrat oder durch eine andere von ihnen zu bezeichnende Person vertreten lassen.

### **§ 13 (Beschlussfassung)**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- <sup>2</sup> Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- <sup>3</sup> Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **§ 14 (Zusammensetzung)**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind allfällige Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung zu beachten.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei die maximale Amtszeit nicht mehr als 16 Jahre beträgt. Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- <sup>3</sup> Wählbar sind nur Personen, welche zu Beginn der Amtszeit das 70. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.



<sup>4</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung befähigt sein. Sie verfügen über einen einwandfreien Leumund sowie über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Gesundheitswesen, Spitalunternehmen, Immobilien, Finanzen oder Recht sowie über die notwendigen Sozialkompetenzen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass diese Kenntnisse innerhalb des gesamten Gremiums ausreichend vertreten sind.

#### **§ 15 (Konstituierung)**

Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

#### **§ 16 (Vertretung)**

Die Befugnisse der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richten sich nach Gesetz und dem Eintrag im Handelsregister.

#### **§ 17 (Sitzung, Protokoll)**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen.

<sup>2</sup> Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

<sup>3</sup> Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bezeichnet die Traktanden sowie auch das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Art der Sitzung.

#### **§ 18 (Beschlussfassung)**

<sup>1</sup> Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- 1) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- 2) unter Verwendung elektronischer Mittel (analog Art. 701c bis 701e OR); oder
- 3) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen betreffend Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats im Organisationsreglement.

#### **§ 19 (Aufgaben und Befugnisse)**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne, erteilt die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus, alles im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung und des vorstehenden Zweckartikels. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

<sup>2</sup> In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben zu:





- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

<sup>3</sup> Vor Beschlüssen des Verwaltungsrates betreffend Anschlussverträge mit BVG-Einrichtungen ist die Generalversammlung zu konsultieren und anzuhören. Diese Anhörung hat mindestens drei Monate vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Festsetzung der Vergütung des Verwaltungsrates erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

## **§ 20 (Corporate Governance)**

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Führung und Kontrolle des Unternehmens (Corporate Governance-Reglement). Das Reglement trägt allgemein anerkannten Standards Rechnung.

## **§ 21 (Kompetenzdelegation)**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

## **§ 22 (Auskunfts- und Einsichtsrecht)**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe des Gesetzes Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und in entsprechende Akten Einsicht zu nehmen.

# **C. Die Revisionsstelle**

## **§ 23 (Zusammensetzung, Amtsdauer)**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine besonders befähigte Revisionsstelle (Art. 727b OR).

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 24 (Aufgabe)**

<sup>1</sup> Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.





#### IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN, GEWINNVERTEILUNG, VERMÖGENSVERWENDUNG

##### **§ 25 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### **§ 26 (Rechnungswesen)**

<sup>1</sup> Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

##### **§ 27 (Gewinnverteilung, Vermögensverwendung)**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates - ausser den gesetzlichen Reserven - die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Auflagen nach ihrem freien Ermessen verwenden kann. Zu respektieren sind insbesondere die entsprechenden Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung. Die Ausrichtung einer Dividende ist auf höchstens 3,5 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

#### V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

##### **§ 28**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bestimmen.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

<sup>3</sup> Die Liquidation erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen, wenn die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat.

<sup>4</sup> Das vorhandene Vermögen ist bei einer allfälligen Aufhebung der Gesellschaft im Rahmen der kantonalen Spitalgesetzgebung für einen gleichartigen Zweck zu verwenden.

#### VI. PUBLIKATIONSORGANE

##### **§ 29 (Bekanntmachungen)**

<sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

<sup>2</sup> Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die letztgemeldete Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder durch Veröffentlichung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

#### VII. GERICHTSSTAND

##### **§ 30**

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären, zwischen Organen und Aktionären oder unter den Aktionären selbst ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

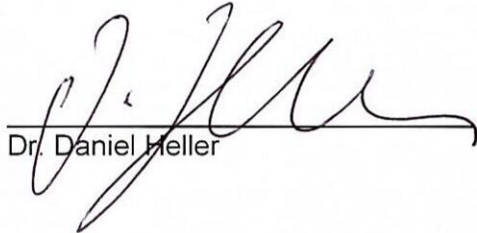


Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 20. März 2018.

Beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 2024.

Aarau, 3. Juni 2024

Der Vorsitzende:

  
Dr. Daniel Heller

## BEGLAUBIGUNG

Ich, Notar lic. iur. Florian Höchli, Urkundsperson des Kantons Aargau, bescheinige:

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der Kantonsspital Baden AG, mit Sitz in Baden AG, vom 3. Juni 2024 genehmigt worden.

Aarau, 3. Juni 2024

Die Urkundsperson:





# ANMELDUNG

Zur Eintragung in das Handelsregister des Kantons Aargau wird angemeldet:

0. Unternehmensidentifizierung

0.1.1 Firma

Kantonsspital Baden AG (UID: CHE-110.317.344)

0.2 Sitz

Baden Aargau

0.4 Rechtsform

Aktiengesellschaft

1.05 Statutendatum (neu)

03.06.2024

17 Belege

1 Anmeldung

2 Öffentliche Urkunde

3 Beglaubigte Statuten

18 Gebührenadressat

chkp.ag Rechtsanwälte Notariat

Schwertstrasse 1

5400 Baden

19.1 Bestellungen

1 Handelsregistrauszug

19.2 Lieferung an

chkp.ag Rechtsanwälte Notariat

Herr Florian Höchli

Schwertstrasse 1

5400 Baden

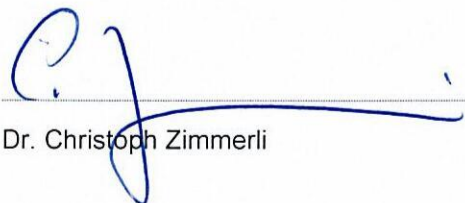
21 Ort und Datum

Aarau, 03.06.2024

23 Unterschriften



Dr. Daniel Heller



Dr. Christoph Zimmerli